

RS OGH 1993/2/23 10ObS26/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

Norm

ASVG §273 Abs1

Rechtssatz

Eine Angestellte im Buchhandel, die nach dem Inhalt ihrer Tätigkeit in die Beschäftigungsgruppe drei des Kollektivvertrages der Handelsangestellten Österreich einzustufen war, kann auf Tätigkeiten der Beschäftigungsgruppe zwei auch dann verwiesen werden, wenn ihre Tätigkeit eine gewisse Spezialisierung auf dem Gebiet des Buchhandels mit sich brachte.

Entscheidungstexte

- 10 Obs 26/93
Entscheidungstext OGH 23.02.1993 10 Obs 26/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084932

Dokumentnummer

JJR_19930223_OGH0002_010OBS00026_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at